

### Gebührensatzung für das Stadtarchiv Gera

<b>Bezeichnung, Rechtsgrundlage</b>	<b>Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)</b>	<b>Ausfertigung vom (Datum)</b>	<b>Bekanntmachung (Nr., Datum)</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderungen/Anmerkungen</b>
Ordnung, §§ 5 VKO, § 12 ThürKAG	329/93 vom 05.05.1994	17.05.1994	26/1994 vom 03.12.1994	04.12.1994	
1. Änderung	329/93, 1. Erg. vom 15.06.2000	21.06.2000	26/2000 vom 01.07.2000	02.07.2000	§§ 2, 3, 4, 5 – Euro-Umstellung
Satzung, §§ 19 (1), 20 (2) ThürKO, §§ 1, 2, 10, 11, 12 ThürKAG	243/2003 vom 19.02.2004	05.03.2004	11/2004 vom 12.03.2004	13.03.2004	Neufassung  Gebührenordnung vom 17.05.1994 und 1. Änderung vom 21.06.2000 treten außer Kraft.
Änderungssatzung §§ 19 (1), 20 (2) ThürKO §§ 1, 2, 12 Thür- KAG	30/2011 vom 06.05.2011	21.06.2011	26/2011 vom 01.07.2011	02.07.2011 (Tag nach Be- kannmachung)	Änderungen in: - § 5 Abs. 2 - Gebührenverzeichnis

aktueller Stand:

01.07.2011

## **Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Gera**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Auslagen**

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Gera einschließlich erbrachter Leistungen werden Gebühren nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Auslagen, die dem Stadtarchiv Gera durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer entstehen, sind zu erstatten.
- (3) Als Auslagen werden erhoben
  - a) Postgebühren und Kosten für die Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung)
  - b) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
  - c) anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer das Stadtarchiv Gera benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Eine Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren nach Punkt 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für
  - a) die Benutzung von Archivgut durch Einrichtungen, dass diese selbst abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte.

- b) die Benutzung durch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit besteht.
  - c) die Benutzung bei Forschungen, die nachweisbar wissenschaftlichen oder orts- und heimatgeschichtlichen Zwecken dienen. Der Nachweis ist durch schriftlichen Auftrag zu führen.
  - d) mündliche und einfache schriftliche Beratungen und Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel.
  - e) Auskünfte und Nachforschungen mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten in der Regel nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Gebührenbefreiung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Stadt Gera erfolgt.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

## **§ 5**

### **Gebührenermäßigung**

- (1) Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden, Grundwehrdienstleistenden, Ersatzdienstleistenden, Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Bürgern, die im Besitz des Sozialausweises sind, wird auf der Grundlage entsprechender Nachweise die Hälfte der Gebühren nach Punkt 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für die Fertigstellung und Speicherung von Reproduktionen bzw. das Recht auf Veröffentlichung von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut laut Punkt 3 bis 5 des Gebührenverzeichnisses können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.“

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

...

## Anlage

**Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv Gera****1. Direktbenutzung von Archivgut**

- 1.1. Allgemeine Benutzungsgebühr im Lesesaal des Stadtarchivs
- |                        |         |
|------------------------|---------|
| a) je angefangener Tag | 3,00 €  |
| b) für eine Woche      | 12,00 € |
| c) für einen Monat     | 25,00 € |
| d) für ein Jahr        | 75,00 € |
- 1.2. Ist für den Benutzungszweck die Bereitstellung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut aus den Magazinen für die Direktbenutzung im Stadtarchiv erforderlich, wird ein Betrag von 2,00 € pro Anforderung erhoben.
- 1.3. Benutzung von Archivgut außerhalb des Archivs (Leihfrist maximal 4 Wochen; Unikate sind von einer Ausleihe ausgeschlossen) je Verzeichnungseinheit 10,00 € pro Woche zuzüglich Auslagen (Aufwand für Verpackung, Versicherung und Beförderung in voller Höhe). Bei Überschreitung der Leihfrist wird je Tag und Verzeichnungseinheit ein Betrag von 2,00 € erhoben.
- 1.4. Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes pro Stück 20,00 € zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung.
- 1.5. Die Gebühr für die Beglaubigung von Abschriften und Kopien sowie die Erteilung von Bescheinigungen aus Archivgut, sofern es sich nicht um Gebührenbefreiung nach § 3 handelt, beträgt pro Seite 5,50 €.

**2. Beratung, Recherchen und Auskünfte**

- 2.1. Wissenschaftliche Beratung der Archivbenutzer im Lesesaal durch die Fachkräfte des Archivs je Halbstunde 8,00 €.
- 2.2. Umfangreiche Recherchen im Vorfeld der Direktbenutzung, die sich durch einen erhöhten Aufwand bzw. die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben (zusätzlich zu den Gebühren Punkt 1.1. und 1.2.), je Halbstunde 10,00 €.
- 2.3. Schriftliche Auskünfte und Gutachten einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut je Halbstunde 15,00 €.
- 2.4. Abschriften oder Übersetzungen aus Archivgut (je nach Schwierigkeitsgrad) A 4 – Seite 5,00 – 20,00 €.

**3. Nutzungsrechte** (Wiedergabe von Archivgutreproduktionen für gewerbliche Zwecke, unbeschadet der Ansprüche weiterer Rechteinhaber)

- 3.1. Einmalige Vervielfältigung durch Druck oder digitale Datenträger je Bild bzw. Seite

- |                    |   |         |
|--------------------|---|---------|
| 3.1.1. Auflage bis | 1.000 Exemplare je verwendete Vorlage       | 5,00 €  |
|                    | bis 5.000 Exemplare je verwendete Vorlage   | 10,00 € |
|                    | bis 50.000 Exemplare je verwendete Vorlage  | 25,00 € |
|                    | über 50.000 Exemplare je verwendete Vorlage | 40,00 € |

- 3.1.2. Für Nachauflagen ermäßigen sich die unter 3.1.1. aufgeführten Gebühren um 50 %.
- 3.2. Film, Fernsehen und Videoproduktionen (für die Nutzung von Film- und Tondokumenten ist die Gebühr nach 3.2.3. bzw. 3.2.4 maßgebend)
  - 3.2.1. Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage pro Stück 10,00 €.
  - 3.2.2. Wiederholungssendung pro Stück 5,00 €.
  - 3.2.3. Nutzung von Film- und Videoduplikaten je angefangene Wiedergabeminute 20,00 €.
  - 3.2.4. Tonträger je angefangene Wiedergabeminute 25,00 €.
- 3.3. Einblendung in Online-Diensten
  - 3.3.1. 1 Woche je verwendete Vorlage 8,00 €.
  - 3.3.2. 1 Monat je verwendete Vorlage 25,00 €.
  - 3.3.3. 3 Monate je verwendete Vorlage 50,00 €.
  - 3.3.4. 6 Monate je verwendete Vorlage 80,00 €.
  - 3.3.5. 1 Jahr je verwendete Vorlage 120,00 €.

#### 4. Reproduktionen

- 4.1. Elektro-/Xerokopien von Archivgut über Normalkopierer DIN A 4, je Stück 0,30 €  
Elektro-/Xerokopien von Archivgut über Normalkopierer DIN A 3, je Stück 0,50 €
- 4.2. Kopien über Reader-Printer-Geräte / Mikrofilmscanner DIN A 4, je Stück 0,80 €  
Kopien über Reader-Printer-Geräte / Mikrofilmscanner DIN A 3, je Stück 1,50 €
- 4.3. Fotografische Reproduktionen
  - 4.3.1. Aufnahmen s/w Film (Hinweis: Vorlagen dürfen nicht größer als 50 x 80 cm sein)
    - a) 24 x 36 mm (Kleinbild), je Aufnahme 2,20 €
    - b) 6 x 6 cm (Mittelformat Rollfilm), je Aufnahme 2,70 €
  - 4.3.2. Coloraufnahmen
    - a) Color-Negativfilm 24 x 36 mm, je Stück 2,50 €  
6 x 6 cm, je Stück 3,50 €
    - b) Color-Diapositiv 24 x 36 mm, je Stück 3,50 €  
6 x 6 cm, je Stück 5,00 €
  - 4.3.3. Rückvergrößerungen, (s/w) auf Fotopapier
    - 10 x 15 cm, je Stück 1,70 €
    - 13 x 18 cm, je Stück 2,00 €
    - 18 x 24 cm, je Stück 4,20 €
    - 24 x 30 cm, je Stück 6,50 €
    - 30 x 40 cm, je Stück 9,50 €

4.4. Herstellung von Digitalisaten (in Abhängigkeit von Formaten, Erhaltungszustand und zusätzlichem Aufwand für die Bearbeitung)

4.4.1. Digitalisierung von Bilddokumenten, je Vorlage 2,50 – 25,00 €

4.4.2. Digitalisierung von Karten, Plänen und Rissen, je Vorlage 5,00 – 50,00 €

4.4.3. Digitalisierung von sonstigem Archivgut, je Vorlage 2,50 – 15,00 €

4.5. Herstellung analoger Ausdrücke von digitalen Reproduktionen

a) Spezialpapier (Inkjet Paper)

s/w DIN A 3 3,50 €

s/w DIN A 4 2,50 €

s/w DIN A 5 1,25 €

color DIN A 3 4,00 €

color DIN A 4 3,00 €

color DIN A 5 2,00 €

b) Fotopapier (Photo Paper bis 150 g/m<sup>2</sup>)

s/w DIN A 3 5,00 €

s/w DIN A 4 3,00 €

s/w DIN A 5 2,00 €

color DIN A 3 7,00 €

color DIN A 4 4,00 €

color DIN A 5 2,50 €

c) Fotopapier (Photo Paper über 150 g/m<sup>2</sup>)

s/w DIN A 4 4,00 €

s/w DIN A 5 3,50 €

color DIN A 4 4,50 €

color DIN A 5 4,00 €

d) Bearbeitung digitaler Bilder (nach Aufwand) zwischen 2,50 und 15,00 €  
(wird gestrichen, da in 4.4. enthalten)

4.6. Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte in voller Höhe

**5. Kopierung auf analoge bzw. digitale Speichermedien** (Aufwand für Speichermedien, Verpackung, Versicherung und Beförderung werden in voller Höhe berechnet)

5.1. Dateien

Dateigrößen bis 2 MB 1,50 €

Dateigrößen >2 bis 10 MB 2,50 €

Dateigrößen >10 bis 30 MB 3,50 €

Dateigrößen >30 bis 50 MB 4,50 €

für weitere Dateien je 10 MB 2,50 €

5.2. Tonträger je Minute 0,20 € (mindestens 3,00 €)

5.3. Bildträger (Filme, Videos) je Minute 0,30 € (mindestens 3,00 €)